



EINGEGANGEN AM 15. MRZ. 2016 / 983

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
237-BY/2/15 vom 11.01.2016	F 5 - 9510 - VIIa - 11196/16	8 . März 2016

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau am 19. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau am 19. Oktober 2015 getroffenen Feststellungen sowie insbesondere die - wie gewohnt - sachliche Darstellung und Bewertung durch die Länderkommission, die eine gute Grundlage für einen konstruktiven Dialog bietet, danke ich Ihnen.

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum

Ihr grundsätzliches Anliegen, den Intimbereich durch eine Verpixelung der Kameraüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haft-
raum besonders zu schützen, vermag ich weiterhin nicht zu teilen.

Die uneingeschränkte Kameraüberwachung während der Unterbringung im
besonders gesicherten Haftraum ist eine eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme, die als Einzelfallentscheidung insbesondere im Falle akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr angeordnet wird. Würde der Toilettenbereich verpixelte, bestünde die Gefahr, die sich in der Vergangenheit bereits in anderen Anstalten realisiert hat, dass Selbstbeschädigungs- oder Suizidhandlungen, die im Toilettenbereich vorgenommen werden, unbeobachtet bleiben.

Wichtig ist, dass in jedem Fall einer uneingeschränkte Kameraüberwachung zuvor eine Einzelfallentscheidung nach sorgfältiger Prüfung erfolgt. Wenn eine Unterbringung zunächst allein aus Gründen der Fremdgefährdung erfolgen muss, wird dieser Umstand besonders zu berücksichtigen sein. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Gefangene, die nach einem Übergriff auf Dritte, wenn sie sich beruhigt haben und wieder zur Besinnung kommen, häufig von Selbstvorwürfen und Zweifeln geplagt werden und dann zu spontanen Selbstschädigungen neigen können. Es wäre fatal, wenn die Gefangenen zur Beruhigung ihrer Fremdaggressivität in einen besonders gesicherten Haftraumverbracht werden und sich dort dann die Aggression unbeobachtet gegen sich selbst richten kann. Eine generelle Ausnahme von der uneingeschränkten Kameraüberwachung im Fall der Fremdgefährdung ist daher ohne Ansehung des Einzelfalls nicht möglich.

Die von der Länderkommission angeregte Unterrichtung der betroffenen Gefangenen über die optische Überwachung ist in der Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau bereits üblich; angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen werden den Gefangenen grundsätzlich eröffnet.

2. Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung

Ihre Empfehlung, eine Durchsuchung von neuen Gefangenen mit vollständiger Entkleidung generell nur im Einzelfall vorzunehmen, vermag ich in dieser Allgemeinheit nicht zu unterstützen.

Auf eine vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung eines Gefangenen, der erstmals einer Justizvollzugsanstalt zugeführt wird, kann auch zukünftig jedenfalls nicht grundsätzlich verzichtet werden, da diese Untersuchung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nur dann verzichtbar ist, wenn bei dem Zugang nach jeweils aktueller Informationslage davon ausgegangen werden kann, dass weder Drogen noch sonstige unerlaubte oder zur Selbstverletzung geeignete Gegenstände durch die aufzunehmende Person eingebracht werden. Dies ist in der Justizvollzugsanstalt Lauflebenau bei der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen nicht der Fall. Grund hierfür ist der Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalt Lauflebenau für sehr junge Jugendstrafgefangene, die regelmäßig auch als Folge ihres Drogenkonsums straffällig geworden sind. Der Anteil der Drogenkonsumenten bei den Zugängen ist somit sehr groß. Auch wäre ein Verzicht auf die Zugangsdurchsuchung mit Entkleidung aus Fürsorgegründen hinsichtlich der Fachdienstmitarbeiter, die ihre Erstgespräche in der Regel am Zugangstag führen, problematisch, weil Übergriffe nicht auszuschließen wären. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Neuzugänge noch nicht persönlich kennen gelernt und anschließend besser eingeschätzt werden konnten. Die häufigen Funde von Gegenständen, deren Besitz innerhalb der Anstalt nicht erlaubt ist, bei Zugangsgefangenen belegen, dass diese Handhabung weiterhin geboten und die grundsätzliche Anordnung der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung von Zugängen gemäß Art. 91 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 BayStVollzG beizubehalten ist. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem von Ihnen zitierten Beschluss vom 10. Juli 2013 (dort Punkt 20) die generelle Zulässigkeit einer grundsätzlichen Durchsuchungsanordnung unter dem Vorbehalt der Abweichung in Einzelfällen anerkannt.

3. Verhängung von Arreststrafen

Zu der aus Ihrer Sicht festgestellten häufigen Anordnung von Arreststrafen, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Arrest wird in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verhängt. Die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt dabei stets unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Dazu werden z.B. Bedienstete, die eine Disziplinaranzeige erstattet haben, nach der ersten Anhörung der Gefangenen zu ergänzenden dienstlichen Stellungnahmen aufgefordert oder um Teilnahme an der Disziplinarverhandlung gebeten. Es gibt aber immer wieder einzelne Gefangene, gegen die im Laufe der Haftzeit wegen Verstößen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes auferlegt sind oder gar wegen innerhalb der Anstalt begangener Straftaten überdurchschnittlich viele Disziplinarmaßnahmen verhängt werden müssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Gefangenen, die gar nicht oder nur gelegentlich disziplinarisch geahndet werden müssen, kein Verständnis dafür hätten, wenn regelmäßige Vollzugsstörer mit zunehmender Intensität ihres Fehlverhaltens nicht mehr zur Verantwortung gezogen würden. Unabhängig von der disziplinarischen Ahndung werden im Rahmen des Behandlungsauftrags nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz die Gefangenen, bei denen die Ursache für ihr regelmäßiges Fehlverhalten auch psychische Ursachen haben könnte, entsprechend fachlich betreut und behandelt.

4. Türspione

Ihrer Empfehlung, vorhandene Türspione in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau generell außer Betrieb zu nehmen oder den Gefangenen das Verhängen von innen zu gestatten, kann ich nicht grundsätzlich folgen und halte den Blick durch einen ggf. vorhandenen Türspion in begründeten Einzelfällen weiterhin für geboten.

Der Einsatz von Türspionen hat sich in der Vergangenheit immer wieder als probates Mittel erwiesen, um gerade bei aggressiven Gefangenen vor einem Öffnen des Haftraums einen ersten Überblick zu bekommen. Danach kann

das Verhalten beim Öffnen des Haftraumes situationsangemessen erfolgen und ggf. deeskalierend agiert werden. Ihr Bericht wird jedoch zum Anlass genommen, die Anstalten erneut darauf hinzuweisen, dass die ggf. noch vorhandenen Türspione nur in begründeten Einzelfällen genutzt werden dürfen, insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Gefangene sich aggressiv verhalten könnten, wenn die Haftraumtür geöffnet wird.

5. Respektvoller Umgang mit Gefangenen

Ihre Forderung, dass Bedienstete mit den Gefangenen stets respektvoll und wertschätzend umgehen, vor dem Betreten eines Haftraumes angeklopft und Gefangene grundsätzlich mit Sie angesprochen werden sollten, schließe ich mich an.

Soweit tatsächlich einzelne Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Laufenerlebensau die Gefangenen teilweise geduzt haben sollten, dürfte dieses Verhalten regelmäßig wohl nicht Ausdruck von Geringschätzung und Missachtung gewesen und von den Gefangenen in den meisten Fällen wohl auch nicht so empfunden worden sein. Dieses Verhalten mag vielmehr neben der lokalen Sprachgewohnheit oft auch dem jugendlichen Alter der Inhaftierten geschuldet gewesen sein. Selbstverständlich wird aber jedem Wunsch eines Gefangenen, gesiezt zu werden, Rechnung getragen.

Es ist ständiges Bestreben der Anstaltsleitung, alle Bediensteten zu einem professionellen und vorbildlichen Umgang mit den Gefangenen anzuhalten. Der größte Teil der Bediensteten handelt auch entsprechend. Soweit sich einzeln Bedienstete im Ton vergreifen oder es sonst an Wertschätzung gegenüber den Gefangenen fehlen lassen, wird ihr Verhalten dienstaufsichtlich entsprechend gewürdigt.

Auch der Hinweis der Länderkommission, dass vor dem Betreten eines Haftraumes anzuklopfen sei, wurde aufgegriffen und von der Anstaltsleitung ausdrücklich klargestellt, dass insbesondere beim Betreten von Einzelhafträumen ohne abgetrennten WC-Bereich vor Öffnung der Haftraumtüre anzuklopfen ist.

6. Duschen

Zu Ihrer Empfehlung, zum Schutz der Intimsphäre Maßnahmen zu ergreifen und Sichtschutz in den Duschräumen anzubringen, sowie die Duschkmöglichkeiten zu erweitern, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Schamwände in Gemeinschaftsduschen beeinträchtigen nach meiner Überzeugung die Übersichtlichkeit in diesen Räumen und gefährden damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Dies kann gerade im Hinblick auf die häufig impulsiv und aggressiv auftretende junge Gefangenenpopulation der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau und vor dem Hintergrund des Schutzauftrags des Justizvollzugs für die ihm anvertrauten Gefangenen nicht in Kauf genommen werden.

Soweit zum Zeitpunkt des Besuches der Länderkommission einige Gefangene aus organisatorischen Gründen nur dreimal in der Woche duschen konnten, wurde zwischenzeitlich durch die Anstaltsleitung sichergestellt, dass alle Gefangenen mindestens an Werktagen, also in der Regel an 5 Tagen (Montag bis Freitag) duschen können.

7. Abschalten des Lichts

Ihre Empfehlung, das Licht in den Hafträumen zukünftig nicht mehr um 22.00 Uhr zentral abzuschalten, halte ich unter Berücksichtigung des gesetzlichen Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug für nicht zielführend.

Die nächtliche Stromabschaltung in den Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau halte ich im Jugendstrafvollzug vielmehr gerade für geboten, um dem Erziehungsauftrag des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden. Die zentrale Abschaltung hat sich bewährt, um die regelmäßig - als sichtbare Folge ihrer Reifeverzögerung - gegen Abend noch besonders aktiven Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zur Ruhe zu bringen und damit auch an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen. Diese Abschaltung soll aber nicht nur das Verhalten derjenigen Gefangenen, die auch Abends und Nachts noch besonders aktiv sind, steuern, sondern dient

auch dem Schutz der Nachtruhe der übrigen Gefangenen, welche die Nacht nutzen möchten, um sich für den kommenden Tag zu regenerieren.

8. Einsatz von Mitgefangenen bei Verständigungsschwierigkeiten

Zu der Problematik der Verständigungsmöglichkeit mit der deutschen Sprache nicht mächtigen Gefangenen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anregung, bei Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei ärztlichen Gesprächen soweit möglich keine anderen Gefangenen zur Übersetzung hinzuzuziehen, um die Vertraulichkeit des ärztlichen Gesprächs zu wahren, unterstütze ich.

Im bayerischen Justizvollzug wird deshalb derzeit der Einsatz videobasierter Dolmetscherdienste pilotiert. Bei diesem System soll über einen PC mit Videokamera binnen eines kürzeren Zeitraums ein Dolmetscher in der angeforderten Sprache zugeschaltet werden und die Konversation übersetzen. Erste Erfahrungen bleiben abzuwarten. Das System könnte sich aber gerade im ländlichen Raum, in dem Dolmetscher seltenerer Sprachen nicht vor Ort verfügbar sind, aber auch bei zeitkritischen Übersetzungen, die kaum Aufschub dulden, bewähren.

9. Ausbildung

Ich begrüße ausdrücklich, dass die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau Ihren Vorschlag aufgegriffen hat und prüft, welche Fort- und Ausbildungen über die bereits jetzt angebotenen kurzdauernden Lehrgänge (Grundlehrgang Holz u.a.) zukünftig auch in modularer Form für Gefangene angeboten werden können. Allerdings muss das Ergebnis dieser Prüfung abgewartet werden, weil gerade im Ausbildungsbereich die Vorgaben der Ausbildungsträger und geltende Prüfungsordnungen zu beachten sind und eine Ausbildung außerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen zur Folge hätte, dass erzielte Abschlüsse möglicherweise nicht anerkannt werden und somit die Integration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt gerade nicht fördern würden.

10. Kostausgabe

Soweit Sie anregen, die Zeiten zwischen der Ausgabe der Mittags- und der Abendverpflegung zu verkürzen, teile ich die Auffassung der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau, dass dies nicht zwingend geboten ist.

Zwar erfolgt die Ausgabe des Mittagessens für die nicht arbeitenden Gefangenen bereits ab 10:30 Uhr und die Ausgabe des Abendessens erst nach dem Hofgang um 17.00 Uhr. Allerdings werden die Gefangenen auch bereits um 6:00 Uhr geweckt und nehmen ihr Frühstück ein, so dass die Ausgabe der Mittagsverpflegung insbesondere im Hinblick auf den hohen Grundumsatz der betreffenden Altersgruppe nicht zu früh erfolgt. Ferner können sich die Gefangenen beliebig mit Brot versorgen, um sich mit den auf den Hafträumen vorhandenen Lebensmitteln (insbesondere Margarine und Marmelade) nach individuellem Bedarf zusätzliche Zwischenmahlzeiten zuzubereiten.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL